



## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Lichtenbuch, Nußdorf am Attersee, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Herrn Ing. Robert Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Nußdorf am Hausberg, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für

- den weiteren Betrieb der im Wasserbuch des Bezirkes Vöcklabruck, Postzahl: 417/2605 eingetragenen Wasserversorgungsanlage (gleichzeitig soll das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung für die bisherigen Wasserberechtigten festgestellt werden)
- die Sanierung bzw. Neufassung der Quelfassungen 1 und 2, die Errichtung und den Betrieb eines neuen Hochbehälters mit UV-Anlage und eines Quellsammelschachtes, sowie die Errichtung eines Wasserleitungsstranges

angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt):</b> <b>Gemeindeamt Nußdorf am Attersee</b>	
<b>Datum:</b> <b>01. August 2022</b>	<b>Zeit:</b> <b>09.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Vorhabens:**

Die Wassergenossenschaft Lichtenbuch, Nußdorf am Attersee, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, erstellt von Herrn Ing. Robert Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Nußdorf am Hausberg, um die Sanierung bzw. Neufassung der Quelfassungen 1 und 2, die Errichtung und den Betrieb eines neuen Hochbehälters mit UV-Anlage, eines Quellsammelschachtes, sowie die Errichtung eines Wasserleitungsstranges angesucht.

Die Wasserversorgungsanlage, welche im Wasserbuch des Bezirkes Vöcklabruck unter der Postzahl 417/2605 eingetragen ist, wurde durch die Wassergenossenschaft Lichtenbuch übernommen. Zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung, ist vorgesehen der Wassergenossenschaft Lichtenbuch die wasserrechtliche Bewilligung für den weiteren Betrieb der Wasserversorgungsanlage zu erteilen. Gleichzeitig soll das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung der ehemaligen Wasserberechtigten (Wassergemeinschaft) festgestellt werden.

Nach dem eingereichten Projekt „Wasserversorgungsanlage – Projekt 2022“, Ges. Zl. 22/095 vom 16.05.2022, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für nachstehend näher beschriebene Anlagenteile beantragt:

#### **Sanierung bzw. Neufassung der Quelfassungen 1 und 2**

Da sich die beiden Quelfassungen nicht mehr in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, werden diese saniert bzw. neu gefasst. Diese Quelfassungen befinden sich auf dem Grst. Nr. 35, KG. Lichtenbuch.

#### **Hochbehälter**

Der Hochbehälter wird auf dem Grst. Nr. 35 oder 48, KG. Lichtenbuch, errichtet. Der Hochbehälter wird 1-kammrig mit einem Nutzinhalt von 15,5 m<sup>3</sup> und aus gewickeltem GFK hergestellt.

#### **UV-Anlage**

Es wird eine UV-Desinfektionsanlage der Firma Aquafides, Type 1AF45T in den Hochbehälter eingebaut.

#### **Quellsammelschacht**

Der Quellsammelschacht wird auf dem Grst. Nr. 35 oder 48, KG. Lichtenbuch, aus gewickeltem GFK mit einem Durchmesser von 0,80 m und einer Tiefe von ca. 1,50 m hergestellt.

#### **Wasserleitungsstrang**

Der Wasserleitungsstrang, welcher über die Grst. Nr. 78, 81 und 82/1, KG. Lichtenbuch, verläuft und bereits besteht, soll nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden. Dieser Wasserleitungsstrang wurde auf einer Länge von ca. 89 m in PE DN1“ ausgeführt.

Das derzeit festgelegte Maß der Wasserbenutzung bleibt unverändert aufrecht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf der Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projekten dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „Wasserversorgungsanlage – Projekt 2022“ von Ing. Robert Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Nußdorf am Hausberg, Ges. Zl. 22/095 vom 16.05.2022
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07672/702-73480)</li><li>➤ Gemeindeamt Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33, 4865 Nußdorf am Attersee, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07666/8055)</li></ul>

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 9, 11 - 13, 21, 27, 29, 50, 74, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Nußdorf am Attersee
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at)

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße  
Für den Bezirkshauptmann:

Manuela Schuster

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.